

Standortkonzept für die Altkleidersammlung in der Stadt Taunusstein

Dieses Standortkonzept gilt ausschließlich für öffentliche Straßen, Wege und öffentliche Plätze in der Stadt Taunusstein

I. Ausgangslage

Derzeit gibt es 13 Containerstellplätze in Taunusstein. Über 6 Stellplätze besteht seit dem 01.03.2002 ein Gestattungsvertrag mit dem DRK. Die Standorte sind kostenfrei. Die Kündigungsfrist beträgt ein viertel Jahr.

Weitere 7 Stellplätze wurden der Firma Eurocycle (früher DTRW) mit einer Sondernutzungsgenehmigung für die Zeit vom **01.12.2016 bis 30.11.2019** überlassen. Die Standorte musste die Stadt Taunusstein nach einem Gerichtlichen Vergleich aus dem Jahre 2016 zur Verfügung stellen, da die Firma DTRW nach einem Ablehnungsbescheid Klage eingereicht hat. Die Sondernutzungsgebühr beträgt jährlich 1.825 Euro (365 Tage x 5,00 Euro).

Es soll eine einheitliche Regelung für die Vergabe von Containerstellplätzen getroffen werden.

Auf geeigneten städtischen Flächen sollte aus Sicht der Verwaltung nach Möglichkeit nur ein Konzessionsträger die Altkleidersammlung im Stadtgebiet durchführen. Da das Aufstellen zur Sammlung von Altkleidern auf öffentlichen Verkehrsflächen eine Sondernutzung darstellt, ist hierfür eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Die Vergabe der Plätze muss durch eine einheitliche Verwaltungspraxis geregelt werden.

Altkleider sind aufgrund der zu erzielenden Preise auf dem Gebrauchstextilmarkt ein attraktiver Wertstoff. Der Marktpreis für Altkleider liegt aktuell bei ca. 400,00 Euro pro Tonne Altkleider.

Deutschlandweit werden pro Jahr ca. 750.000 Tonnen Altkleider mit einem Wert von mehr als 260 Millionen Euro gesammelt. Deshalb ist das Sammeln und Verwerten von Altkleidern ein lukratives Geschäftsfeld. In der Folge werden mehr als 50% der bundesweit erfassten Textilien von gewerblichen Sammlern erfasst (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 29./30.05.2013, S. 2).

Gewerbliche Sammler konkurrieren zunehmend mit karitativen Organisationen, die mit ihren Sammlungen Kleiderkammern bestücken oder aus den Erlösen durch Verkauf ihre vielfältigen Tätigkeiten finanzieren.

Bundesweit werden weit mehr als 750.000 Tonnen Altkleider und Altschuhe pro Jahr über Sammelcontainer bzw. sogenannte Straßen- oder Haus-zu-Haus-Sammlungen erfasst. Das Thema gerät zunehmend in den Fokus öffentlicher Diskussionen.

Der Markt für Altkleidersammler ist undurchsichtig und das Geschäft lukrativ. Dies hat zur Folge, dass zum Teil unseriöse Sammelunternehmen mit Altkleidern und Altschuhen Geschäfte machen bzw. machen wollen. Diese Unternehmen täuschen mit der Sammlung einen guten Zweck vor. Es werden teilweise die Logos gemeinnütziger Vereinigungen genutzt, nicht brauchbare gesammelte Kleidung wird häufig vor Ort auf den Straßen und Plätzen zurückgelassen. Dies führt zu entsprechenden Nachteilen für das Stadtbild oder nicht verwertbare Stoffe werden in den Containern der gemeinnützigen Sammelunternehmen entsorgt.

II. Rechtliche Grundlagen und aktuelle Verwaltungspraxis

Seit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum 01.06.2012 müssen gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihre Träger der zuständigen Behörde angezeigt werden. Die im Gesetz geregelte Anzeigepflicht gilt gleichermaßen für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen. Beide Sammlungen werden vom Gesetz gleichgestellt.

Die für Taunusstein zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

Diese Anzeige ersetzt nicht die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes und ist davon unabhängig zu betrachten.

Die zunehmende Zahl der illegal aufgestellten Altkleidersammelcontainer erfordert jedoch dringend ein regulierendes Eingreifen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Flächen.

a) Abfallrechtliche Beurteilung

Prinzipiell unterliegen Altkleider gemäß § 17, Abs. 2, Nr. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht der Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Die in das KrWG neu eingefügten Regelungen ermöglichen auch kein lenkendes Eingreifen zugunsten gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen. Vor diesem Hintergrund können gewerbliche Sammlungen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse dieser Sammlung nicht entgegensteht.

Gleichzeitig soll jedoch der Entscheidung des Gesetzgebers, Abfallsammlungen einer Anzeigepflicht zu unterwerfen und damit dem Wettbewerb stärker zu öffnen, genügend Rechnung getragen werden. Die Anzeige dient dem Zweck der Information der zuständigen Behörde und gibt ihr die Gelegenheit, den gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlern gegebenenfalls Auflagen und Bedingungen zu erteilen, um die abfallrechtlichen Voraussetzungen sicherzustellen.

b) Beurteilung nach dem Straßengesetz / Sondernutzung

Zur Aufstellung von Sammelcontainern auf öffentlichen Verkehrsflächen bedarf es neben der Anzeige beim RP Darmstadt auch einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16 Hessisches Straßengesetz in Verbindung mit der „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen der Stadt Taunusstein“.

Die Sondernutzungserlaubnis muss bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Die Anzeige der gewerblichen Sammlung nach § 18 KrWG ersetzt nicht die Sondernutzungserlaubnis und gibt auch keinen Anspruch auf Erteilung der selbigen.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, d. h. es besteht zwar kein allgemeiner Rechtsanspruch darauf, Sammelcontainer auf öffentlichen Verkehrsflächen aufstellen zu dürfen, allerdings besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 24.08.1994, 11 C 57.92; OVG NRW, Beschluss vom 18.04.2005, 11 A 2420/04) hat sich die behördliche Ermessensausübung bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Hierzu zählen insbesondere die

Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der einwandfreie Straßenzustand, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer/innen und Straßenanlieger/innen (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm und sonstigen Störungen) oder Belange des Straßen- und Stadtbildes, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (etwa Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraumes, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes).

Die Behörde darf die Sondernutzungserlaubnis aber nur dann mit derartigen städtebaulichen Erwägungen ablehnen, wenn sie auf einem hinreichend konkreten und willkürfrei umgesetzten städtebaulichen Konzept der Gemeinde beruhen. Dieses Konzept muss von der Gemeinde beschlossen werden (VG Braunschweig, Urteil vom 10.02.2009 – 6 A 240/07).

Demgegenüber ist eine Orientierung an sozialen Belangen wie etwa der Gemeinnützigkeit eines Antragstellers nach der Rechtsprechung keine zulässige Ermessenserwägung (vgl. VG Gießen, Ur. v. 14.12.2000, Az.: 10 E 31/00 – juris – Rn. 35; VG Braunschweig, Ur. v. 04.12.2013, Az.: 6 A 65/12 – juris – Rn. 45).

Es wäre auch zulässig, im Rahmen einer Ermessensentscheidung aus stadtbildpflegerischen Gründen grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnis für Altkleidersammelcontainer zu erteilen. Schon aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und weil offensichtlich ein öffentliches Interesse an der Abgabe von Altkleidern besteht, will die Verwaltung diesen Weg jedoch nicht einschlagen.

Nach § 16 Hessisches Straßengesetz in Verbindung mit der „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen der Stadt Taunusstein“ soll die Erlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

c) Aktuelle Verwaltungspraxis

Bislang werden Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern im öffentlichen Verkehrsraum auf der Grundlage von Anträgen im Rahmen der laufenden Verwaltung entschieden.

Bei einer bundesweiten, jährlichen Sammelmenge von ca. 1 Millionen Tonnen und etwa 82,67 Millionen Einwohnern ergibt sich eine jährliche Sammelmenge von 12 Kilogramm pro Einwohner in Deutschland.

Umgerechnet auf die Einwohnerzahl in Taunusstein von etwa 30.000 käme eine jährliche Sammelmenge von ca. 360 Tonnen Altkleidern zustande. Da die Sammelmengen allerdings deutschlandweit stark differieren, haben wir uns an der Sammelmenge der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wiesbaden orientiert. Diese hat für die Stadt Wiesbaden pro Einwohner eine jährliche Sammelquote von 7 Kilogramm ermittelt.

Hieraus ergibt sich die durchschnittliche jährliche Sammelmenge für Taunusstein von 210 Tonnen. Ein Altkleidercontainer sammelt pro Jahr bei regelmäßiger Befüllung und Entleerung rund 8 Tonnen Altkleider. Somit ergibt sich für Taunusstein ein Bedarf von 26 Altkleidercontainern.

Bei Überprüfungen wurde festgestellt, dass ca. 15 bis 20 Container auf Privatgrundstücken in Taunusstein stehen, die frei zugänglich sind. Somit ergibt sich im Rahmen der Entsorgungssicherheit von Altkleidern in Taunusstein die Notwendigkeit zum Aufstellen von ca. 11 Altkleidercontainern durch die Stadt.

III. Vorteile des einheitlichen Konzepts

Da die Sammlung von Altkleidern und Altschuhen in besonderer Weise soziale, ökologische und ökonomische Interessen miteinander verbindet, ist vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Situation ein Konzept zu erstellen, das die Interessenlagen der Menschen, die Altkleider zur Sammlung geben wollen, der Sammler und der Stadt Taunusstein verbindet.

Die Stadtverwaltung schlägt daher für die Zukunft ein einheitliches Konzept vor.

Die Sammlungen gehen oft einher mit der Verschmutzung der Sammelplätze durch außerhalb der Altkleidercontainer illegal abgelagerte Abfälle. Dies hat negative Auswirkungen auf das Stadtbild. Mit der Konzentration auf die vorgegebenen Sammelplätze ist deren Sauberhaltung leichter zu organisieren und zu überwachen.

Aus städtebaulichen Gründen sollen die beantragten Container eine sich in das Ortsbild einfügende Gestaltung aufweisen. Ebenso ist für die Stadt Taunusstein eine gute Erreichbarkeit des Sammelunternehmens vor Ort wichtig, welches eine schnelle und zügige Betreuung und Beseitigung der Verunreinigungen und Mängel am Sammelort innerhalb von 48 Stunden (werktags) garantieren kann. Neben der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs ist die Sicherstellung der Sauberkeit der Wertstoffsammelstellen oberstes Ziel. Die Beeinträchtigung der Anwohner durch die Containeranlagen muss zudem möglichst gering gehalten werden.

Die genaue Anzahl der Container am jeweiligen Standort ist abhängig vom vorhandenen Platzangebot. Eine möglichst gleichmäßige Verteilung über das gesamte Stadtgebiet soll den Bürgern kurze Anfahrwege ermöglichen. Die aktuellen Standorte und die Anzahl der Container pro Standort werden im Internet dokumentiert und fortgeschrieben. Eine Liste mit den Standorten ist der Satzungsvorlage beigelegt.

Die Verwaltung hält aus stadtbildpflegerischen Gründen eine verwaltungsseitige Steuerung der Sammelstandorte für wünschenswert und zwar sowohl was den einzelnen Standplatz als auch die Gesamtzahl der Standplätze im öffentlichen Straßenraum betrifft.

Bisher ist es so, dass die Antragsteller im Rahmen des Antrags Listen mit Standorten einreichen, für die sie eine Sondernutzungserlaubnis beantragen. Dies ist auch erforderlich, um eine Prüfung und Ermessensausübung zu ermöglichen. Auf der Basis einer solchen einzelfallbezogenen Prüfung ist aber eine Gesamtsteuerung kaum möglich.

Deshalb hat der Fachbereich für den nächsten Vergabezeitraum (ab 01.01.2020) ein Standortkonzept entwickelt, in dem konkrete Containerstandorte festgelegt werden. An diese Auswahl sollen die Antragsteller künftig gebunden sein, d.h. es können grundsätzlich keine anderen und auch keine zusätzlichen als die festgelegten Standorte beantragt werden.

Die Standorte der Altkleidercontainer wurden möglichst unter Berücksichtigung bereits vorhandener Standorte für Wertstoffe ausgewählt und aus verkehrlicher wie auch aus stadtbildpflegerischer Sicht bewertet. Durch die Bündelung sollen mehrheitlich bürgerfreundliche Wertstoffinseln geschaffen werden (neben einigen Einzelstandorten), die bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt sind und angenommen werden.

Darüber hinaus soll auch auf das Erscheinungsbild der Container Einfluss genommen werden. Insgesamt soll dadurch eine Verbesserung des Stadtbildes erreicht werden. Die festgelegten Standorte sollen einen werthaltigen und gepflegten Eindruck vermitteln. Die Verwaltung verspricht sich davon auch eine „psychologische“ Präventionswirkung gegen Vermüllung und Verschmutzung.

IV. Künftige Festlegung der Standorte und der Laufzeit der Genehmigungen

Grundsätzlich soll die Konzentration nach örtlicher Gegebenheit an den Wertstoffcontainersammelplätzen erfolgen, an denen sich ebenso die Altglascontainer befinden. Die Baulichkeit der Standorte, an denen die Sammlung von Altkleidern und Altschuhen stattfindet, soll möglichst auf gepflasterten Flächen erfolgen.

Diesem Konzept ist eine Liste beigelegt, in der alle Container-Standorte der Stadt Taunusstein aufgelistet sind. Ebenfalls ist aufgelistet, an welchen Standorten mehr als ein Container zulässig ist. Die Standorte und auch die Menge am jeweiligen Standort sind grundsätzlich abschließend im Konzept aufgeführt.

Falls künftig ein Sammelbehälter nicht ausreicht, ist zunächst der Entsorgungszyklus durch den Sammler anzupassen und somit eine Verschmutzung und Verunreinigung des Containerstellplatzes zu verhindern. Nur falls diese Maßnahme unverhältnismäßig wäre oder aus anderen Gründen nicht den gewünschten Erfolg bringt, kann in begründeten Einzelfällen die Standortliste geändert, bzw. fortgeschrieben werden, ohne dass es dazu einer gesonderten Beschlussfassung bedarf.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis soll künftig für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren erfolgen, um andere Antragsteller nicht auf Dauer von der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auszuschließen. Eine jährliche Neuprüfung der Anträge erscheint auf Grund des erheblichen Verwaltungsaufwandes und des Vertrauensschutzes für getätigte Investitionen des Sammelunternehmens nicht angemessen.

V. Lösungsvorschlag

Sammlung durch einen karitativen oder einen gewerblichen Sammler.

Es wird angestrebt, die Sammlung von Altkleidern an den genannten Standorten an nur einen gewerblichen oder karitativen Konzessionsträger zu vergeben. Durch die Vergabe an nur einen Partner können weiterhin die personellen Aufwendungen der Stadt, Abrechnungen und Schadens- bzw. Beschwerdefallregulierungen wirtschaftlich optimiert werden.

Wie bereits dargelegt, wird die Erlaubnis jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Der Inhaber der neuen Erlaubnis wird durch die folgenden Kriterien ausgewählt.

Die Sondernutzungsanträge sind vom 01.10. bis zum 31.10. des für den beantragten Zeitraum vorhergehenden Jahres zu stellen. Für das Jahr 2019 gilt der Zeitraum vom 01.11. bis 30.11.2019.

Der nächste Wechsel findet zum 01.01.2020 statt. Somit können erstmals Anträge für den Vergabezeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Die Auswahl erfolgt unter den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträgen. Später eingehende Anträge sollen nicht berücksichtigt werden.

Die Hauptkriterien zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern werden künftig sein:

- (1) Vorliegen vollständiger und fristgerecht eingereicherter Antragsunterlagen,
 - Anträge, auf die dies nicht zutrifft, werden nicht bearbeitet.
- (2) Vorlage einer gültigen Anzeige nach dem KrWG beim Regierungspräsidium, mit der Kopie vom Antwortschreiben des Regierungspräsidiums,
 - Zwingende Voraussetzung, um eine Sondernutzungserlaubnis beantragen zu können.

- (3) das Garantieren einer ordnungsgemäßen und zuverlässigen Sammlung,
 - z.B. durch Nachweis von Referenzen aus bestehenden Geschäftsbeziehungen, kurze Darstellung des Betriebskonzeptes des Sammelunternehmens, o.ä.
 - hierdurch sollen unseriöse und unzuverlässige Antragsteller schneller erkannt werden.
- (4) Darstellung der zu erwartenden Leerungsintervalle,
 - eine Überprüfung seitens der Verwaltung ist möglich
- (5) Ordnungsgemäßer Zustand der Container
 - es ist darauf zu achten, dass die Container in einem ordentlichen Zustand und nicht beschädigt sind. Eine „farbliche“ oder „künstlerische“ Gestaltung wird nicht geprüft.
- (6) die Präsenz vor Ort für eine bessere Betreuung der Sammelplätze
 - zwischen Meldung und Störungsbeseitigung dürfen an Werktagen nicht mehr als 48 Stunden liegen. Das schuldhafte Nichtbefolgen oder Verzögern kann zum Widerruf der Erlaubnis und einer Meldung an das Regierungspräsidium (Unzuverlässigkeit) führen.
- (7) die Verpflichtung, die Container nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen.
 - andernfalls erfolgt im Rahmen der Ersatzvornahme eine Entfernung auf Kosten des Erlaubnisinhabers.

und

- (8) Benennung der eingesetzten Subunternehmen.

Bei mehreren geeigneten Anbietern werden die Standorte aufgeteilt.

Grundsätzlich haben alle Antragsteller die gleiche Zulassungschance. Karitative und gewerbliche Anbieter können gleichermaßen Anträge auf Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung von Altkleidercontainern unter der Voraussetzung stellen, dass sie bereit und in der Lage sind, Altkleidercontainer entsprechend dem Standortkonzept aufzustellen und die Sammlung durchzuführen.

VI. Private Grundstücke

Dieses Konzept regelt nicht das Aufstellen von Containern auf privaten Grundstücken.